

SüwVO Abw Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 09.11.2013

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

Ergänzende Regelung bzgl. der Übergangsfristen der Fortbildungsverpflichtung der Sachkundigen.

Ein Entwurf zur ergänzenden Regelung der Fortbildungsverpflichtung gem. SüwVO Abw vom 09.11.2013 sieht Folgendes vor:

- Für Sachkundige mit einer bestehenden Anerkennung gilt diese unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des §13 (2) und (4) SüwVO Abw erfüllt sind, weiter.
- Für bisherige Sachkundige, die die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht erfüllten, gibt es **keine** Übergangsregelung.
- Die Sachkunde der Sachkundigen, die vor dem 16. März 2013 ihrer bis dahin geltenden Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, ist **erloschen!**
- Die zuständigen Stellen werden gebeten, den Sachkundigen, die **ab dem 16. März 2013** nach den Vorgaben des Runderlasses v. 31. März 2009 zu einer Fortbildung verpflichtet waren, eine **Kulanzfrist** zum Nachholen der erforderlichen Fortbildung bis zum 30.06.2014 einzuräumen.
- Die Fortbildung muss die Vorgaben des § 13 (4) der SüwVO Abw erfüllen